Standrohr

Sondervertrag über die Bereitstellung eines Standrohres zur Entnahme von Trinkwasser

Stadtwerke Kempen

Kunden-Nr.: _____ Datum: _____

Firma/Name: _____

Straße, Hs.-Nr. : _____

PLZ, Ort: _____

Tel.: _____

Verbrauchsstelle: _____

- Der Antragsteller ist verpflichtet, bei Aufforderung durch Bedienstete der Stadtwerke Kempen GmbH diese Genehmigung an der Baustelle vorzulegen. Eine Weitergabe an Dritte ist untersagt.
- Der Standrohrmieter verpflichtet sich die Bedingungen für die Anmietung von Standrohren der Stadtwerke Kempen GmbH einzuhalten.

Allgemeines:

Vor der Ausleihung ist eine Kaution zu hinterlegen (Erg. Bed. AVBWasserV). Die Ausleihung erfolgt zu folgenden Konditionen:

☒ **Angebot A – Standrohr**		☐ **Angebot B – Standrohr** Standrohr ab 100 cbm/Jahr		☐ **Angebot C – Standrohr** Dauerleihgabe (min. 1 Jahr)	
Kaution:	500,00 €	Kaution:	1.000,00 €	Kaution:	1.000,00 €
Bearbeitungsgebühr pauschal:	70,00 €	Bearbeitungsgebühr pauschal:	70,00 €	Bearbeitungsgebühr pauschal:	70,00 €/je Quartal
Wasserabnahme:	5,00 €/Tag	Wasserabnahme:	5,00 €/Tag	Wasserabnahme:	5,00 €/cbm
		Ab 100 cbm nur Abrechnung:	5,00 €/cbm		

Die o. g. Preise sind Nettopreise, hinzu kommt die gesetzliche Mehrwertsteuer von zurzeit 7%.

Ausgabe: 1 Stück Standrohr Nr.: _____ Zählerstand: _____

1 Stück Hydrantenschlüssel ☐ Ja ☐ Nein

Das Standrohr wurde mir am _____ ordnungsgemäß übergeben.

_____ _____

Unterschrift Stadtwerke: Unterschrift Kunde:

Standrohrrückgabe am _____ ☐ mängelfrei ☐ mangelhaft

Durch den Kunden verursachte Schäden:

☐ Plomben verletzt	☐ Zähler gewechselt	☐ Stillsteher/Frostschaden	☐ Standrohrfuß beschädigt
☐ Fußdichtung beschädigt	☐ Griffe verbogen/abgebrochen	☐ Handrad beschädigt	☐ GK-Kupplung beschädigt
☐ Systemtrenner-BA	☐ Austauschkartusche BA_-Trenner	☐ Handrad, Spindel und Feder BA-Trenner	☐ Schmutzfängersieb BA-Trenner
☐ Standrohrsieb	☐ Anstrich/Grundreinigung	☐ Hydrantenschlüssel fehlt /Totalschaden	☐ Standrohr Totalschaden

☐ Sonstiges _____

Schadensbetrag: _____

zurück am:_____ **Unterschrift (Stadtwerke):**_____ **Zählerstand:**_____

Bedingungen für die Anmietung von Standrohren der Stadtwerke Kempen GmbH

1.1 Recht zur Wasserentnahme

Stadtwerke Kempen GmbH vermietet Standrohre und Hydrantenschlüssel. Der Mieter eines Standrohres hat das Recht, innerhalb des Wasserversorgungsgebietes der Stadtwerke Kempen GmbH, aus Leitungen der Stadtwerke Kempen GmbH Wasser zu entnehmen. Die Entnahme von Wasser aus Leitungen anderer Versorgungsunternehmen innerhalb des Wasserversorgungsgebietes der Stadtwerke Kempen GmbH ist untersagt.

1.2 Pflichten des Standrohrmieters

1.2.1 Einschlägige rechtliche Bestimmungen

Der Mieter ist zur Einhaltung der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und anerkannten Regeln der Technik verpflichtet, die u. a. für die Entnahme und die Verwendung von Trinkwasser und die Benutzung des Trinkwasserverteilungsnetzes der Stadtwerke Kempen GmbH gelten. Insbesondere wird an dieser Stelle verwiesen auf:
- die Trinkwasserverordnung
- die entsprechenden DVGW-Arbeitsblätter (insbesondere W 345 „Städtehygiene“) und DIN-Normen
- die Unfallverhütungs- und Verkehrsvorschriften

1.2.2 Allgemeine Hygienevorschriften

Standrohre und Schläuche sind so sauber zu halten, dass sie frei von Krankheitserregern und anderen schädlichen Beimengungen sind. Jeder mögliche Kontakt des Trinkwassers mit Stoffen, die geeignet sind, die Güte zu verschlechtern, muss mit Sicherheit verhindert werden.

An Hydranten angeschlossene Schläuchen dürfen niemals in die Kanalisation, Abwasser- und sonstige verschmutze Anlagen eingeführt werden oder durch diese gelegt werden. Zwischen der Oberkante der Nicht-Trinkwasseranlage und dem Auslauf des Schlauches muss eine offene Fließstrecke von mindestens 10 cm Höhe eingehalten werden.

Sämtliche Behälter, die nicht zur unmittelbaren Versorgung mit Trinkwasser dienen, wie Tank- und Sprengwagen für Straßenreinigung und Straßenbau, Behälterfahrzeuge für Löschwasser usw., selbst Tankfahrzeuge und
-behälter für die Notversorgung mit Wasser, dürfen nur von oben und mit offener Fließstrecke gefüllt werden.

Um dieser Anforderung zu genügen, müssen z.B. Tankfahrzeuge in Griffhöhe (etwas 1,20 m über der Straße) einen Kupplungsanschluss für den Hydrantenschlauch besitzen, von welchem aus eine feste Leitung zu einer auf dem Behälter angebrachten Fülleinrichtung (Dom) führt. Die offene Fließstrecke (mindestens 10 cm) befindet sich sodann zwischen dem Auslauf der festen Leitung und dem höchsten Wasserspiegel (Überlauf des Tanks). Andersartige Füllanschlüsse sind zu entfernen.

1.2.3 Spezielle Hygienevorschriften

Werden Standrohre zur Abgabe von Trinkwasser verwendet, so gelten besondere Anforderungen an die Hygiene. Die Definition des Trinkwassers beschränkt sich dabei nicht nur auf Wasser zum direkten Genuss. Vielmehr gilt die Definition Trinkwasser auch für die Verwendung zur Reinigung von Gegenständen, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen, zur Zubereitung von Speisen und Getränken, zur Körperpflege und – Reinigung usw.

Heben sie den Deckel des Hydranten ab, drehen ihn zur Seite und befreien den Schacht von groben Verunreinigungen. Die Schutzkappe auf dem Wasserauslass ist zu entfernen.

Mit dem Schieberschlüssel ist der Hydrant zu öffnen und mit einem mäßigen Wasserfluss für ca. 2-3 Minuten zu spülen. Bitte schauen Sie dabei auf die Uhr, weil die Zeit meist zu kurz empfunden wird. Das Spülen ist äußerst wichtig, da nur so Verunreinigungen aus dem Hydrantenbereich entfernt werden können, die sonst in die nachgeschaltete Trinkwasserinstallation gelangen.

Der Hydrant ist anschließend zu schließen und das Standrohr aufzusetzen.

Der Hydrant ist wiederum zu öffnen, um das Standrohr für ca. 5 Minuten zu spülen. Bei einem ¾ Zoll Hahn, diesen weit öffnen. Auch hier bitte auf die Uhr sehen. Nach dem Spülvorgang den Hahn schließen und den Schlauch bzw. die Schläuche anschließen.

Der Schlauch muss für das Lebensmittel Wasser besonders geeignet und zugelassen sein. (Prüfung nach KTW- und DVGW W 270). Wer einen einfachen Schlauch aus dem Bau- oder Gartenmarkt nutzt, handelt strafbar. Der Schlauch muss vor Gebrauch trocken sein, dies gilt insbesondere für Schläuche, die schon mal in Gebrauch waren.

Der spezielle Schlauch muss vor der Betriebsaufnahme ca. 5 Minuten intensiv gespült werden. Achtung: Wenn die letzte Wasserentnahme länger als 2 Stunden zurückliegt, muss wieder gespült werden.

Bei einem Stillstand über Nacht muss vor dem erneuten Gebrauch wieder mindestens 5 Minuten intensiv gespült werden.

Wichtig: Der Schlauch muss nach dem Gebrauch von innen getrocknet werden, bevor er gelagert wird, sonst bilden sich gefährliche Mengen von Bakterien und Pilzen.

Wer die zuvor beschrieben Vorgehensweise unterlässt und bakterienbelastetes Wasser abgibt, handelt grob fahrlässig. Das Gesundheitsamt des Kreises Viersen führt regelmäßige Wasseranalysen auf öffentlichen Veranstaltungen durch und kann die Betriebs- und Schankerlaubnis bei Nichteinhaltung der Trinkwasserverordnung entziehen.

1.2.4 Umgang mit Standrohren

Die Standrohre sind von Hand ohne Gewaltanwendung anzukuppeln. Falls dadurch keine Abdichtung zu erzielen ist, muss die Dichtung am Standrohrfuß gewechselt werden.

Die Hydranten müssen bei jeder Entnahme voll geöffnet werden, auch wenn das Standrohr mit einem Auslaufventil versehen ist. Wasservergeudungen z. B. durch schlechte Dichtungen im Standrohrfuß bzw. an den Schlauchkupplungen oder durch undichte Schläuche, müssen vermieden werden. Nach jeder Wasserentnahme ist der Hydrant bis zum Anschlag wieder zu schließen, so dass die selbstständige Entleerung geöffnet wird und das im Hydrant verbleibende Wasser versickern kann. Je nach Typ des Hydranten sind zum vollständigen Öffnen oder Schließen bis zu zehn Umdrehungen erforderlich. Außerdem sind die Klauen und Kettendeckel der Hydranten ordnungsgemäß aufzulegen.

Für den Transport von Standrohren auf dem LKW empfehlen wir die Verwendung von Halterungen. Standrohre sollen auf keinen Fall ungesichert auf Ladeflächen transportiert werden.

1.2.5 Kaution

Der Mieter hinterlegt mit Abschluss des Vertrages über die Anmietung eines Standrohres eine Kaution.

1.3 Beschädigungen und Verlust des Standrohres

Schäden am Standrohr sind den Stadtwerke Kempen GmbH unverzüglich zu melden, beschädigte Standrohre sind unverzüglich den Stadtwerke Kempen GmbH zurückzugeben. Die Kosten für die Beseitigung der Schäden werden dem Mieter in Rechnung gestellt.

Den Verlust des Standrohres hat der Mieter unverzüglich bei der Polizei anzuzeigen und Stadtwerke Kempen GmbH die Bescheinigung der Polizei vorzulegen. Bei einem durch Diebstahl oder sonst in Verlust geratenen Standrohr berechnet die Stadtwerke Kempen GmbH einen Pauschalbetrag für die Wasserentnahme auf der Grundlage des „Allgemeinen Tarif für die Versorgung mit Wasser“ der Stadtwerke Kempen GmbH, der sich nach der Dauer der Anmietung bemisst sowie eine Entschädigung in Höhe der vertraglich vereinbarten Kaution.

Stadtwerke Kempen GmbH behält sich das Recht vor, bei unsachgemäßer Behandlung des Standrohres und der Hydrantenanlagen und Nichtbeachtung dieser Bedingungen, das Standrohr einzuziehen.

1.4 Haftung des Mieters

Der Mieter eines Standrohres haftet für alle im Zusammenhang mit der Anmietung bzw. Verwendung des Standrohres entstehenden Schäden an Hydranten, Rohrleitungen und Straßendecken. Der Mieter muss eine Betriebshaftpflichtversicherung besitzen und stellt die Stadtwerke Kempen GmbH von allen Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Anmietung bzw. Verwendung des Standrohres entstehen.

1.5 Preise

Die Preise der Stadtwerke Kempen GmbH für die Anmietung von Standrohren werden dem Mieter bei Vertragsabschluss mitgeteilt. Stadtwerke Kempen GmbH behält sich Preisveränderungen vor.

1.5.1 Vermietung

Der Preis für die Anmietung eines Standrohres wird im Vertrag vereinbart.

1.5.2 Kaution

Die Höhe der Kaution wird im Vertrag vereinbart.

1.6 Ablesung und Abrechnung

Der Mieter hat das Standrohr im Laufe der Monate Juni und Dezember eines Jahres unaufgefordert der Stadtwerke Kempen GmbH zur Überprüfung und Ablesung des Zählers zu übergeben.

Die Berechnung des Wasserverbrauches erfolgt im Dezember des Jahres, wenn eine vorherige Rückgabe erfolgt ist, zu dem jeweils gültigen Rückgabetermin.

Stadtwerke Kempen GmbH

Im Januar 2015